

Vertragsbedingungen für Veranstaltungen für Minderjährige der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oßling (Kirchgemeinde)

Oßling, 10.06.2025

In den folgenden Bedingungen wird zum einfacheren Verständnis auf die Verwendung aller geschlechtlichen Formulierungen verzichtet. Es sind stets alle Geschlechter angesprochen.

Grundsätzliches und Leistung

- §1 Mit Anmeldung des Teilnehmers durch die Sorgeberechtigten bieten die Sorgeberechtigten den Abschluss eines Betreuungsvertrages der Kirchengemeinde verbindlich an. Grundlage dieses Angebots ist die Beschreibung der Veranstaltung auf der Website oder in Printpublikationen der Kirchengemeinde.
Der Vertrag kommt mit Annahmeerklärung von der Kirchengemeinde zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Insbesondere kann die Verschriftlichung des geschlossenen Vertrages später, allenfalls aber vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen.
- §2 Die vertraglichen Leistungen umfassen regelmäßig die Beherbergung, Verpflegung, Fürsorge und ganztägige Betreuung des Teilnehmers während der Veranstaltung. Abweichendes und Zusätzliches kann in der Veranstaltungsbeschreibung ausgewiesen werden.
- §3 Nebenabreden erfolgen nur schriftlich.
- §4 Mitarbeiter der Kirchengemeinde können ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Beschäftigte sein.

Haftungsausschluss

- §5 Die Haftung der Kirchengemeinde für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- §6 Unbeschadet des § 5, haftet die Kirchengemeinde nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen, die der Teilnehmer zur Veranstaltung mitbringt.
- §7 Für Schadensersatzansprüche von Vertragspartnern der Kirchengemeinde (z.B. Träger der Unterkunft) gegen die Kirchengemeinde, bei denen der Schaden durch den Teilnehmer herbeigeführt wurde, kann die Kirchengemeinde Regress bei den Sorgeberechtigten des Teilnehmers nehmen.
- §8 Fügt der Teilnehmer einem Dritten einen Schaden zu und erleiden dadurch der Teilnehmer oder die Sorgeberechtigten eine Vermögensverminderung wegen zu leistenden Schadensersatzes, haftet die Kirchengemeinde dem Teilnehmer und seinen Sorgeberechtigten gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der gehörigen Aufsichtspflicht.
- §9 Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die aus selbstständigen Unternehmungen des Teilnehmers resultieren. Dies gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde die selbstständige Unternehmung durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gehörigen Aufsichtspflicht zu vertreten hat.

Veranstaltungsausgestaltung

- §10 Wenn der Teilnehmer mit seinem Verhalten die Veranstaltung gefährdet oder durch sein Verhalten sich selbst oder andere gefährdet, kann die Kirchengemeinde den Teilnehmer auf Kosten der Sorgeberechtigten vom Veranstaltungsort abholen lassen.
- §11 Ein Ersatzanspruch wegen vorzeitig beendeter Leistungszeit ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

- §12 Die Sorgeberechtigten haben den Teilnehmer anzuweisen, den Anordnungen der Mitarbeiter der Kirchengemeinde Folge zu leisten.
- §13 Während der Veranstaltung können Spiele und Projekte ebenfalls während der Dunkelheit durchgeführt werden. Dabei achten die Mitarbeiter der Veranstaltung auf besondere Aufsicht und Fürsorge.
- §14 Die Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben stets eine religiöse Ausrichtung. Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass christliche Werte und Themen altersgerecht vermittelt werden dürfen.
- §15 Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde verpflichten sich der Verschwiegenheit bezüglich persönlicher Daten, des Glaubens, der Meinung sowie Anvertrautem des Teilnehmers gegenüber Dritter. Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde wurden über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend in Sachsen durch die Kirchengemeinde nachweislich belehrt. Ein erweitertes Führungszeugnis eines jeden Mitarbeiters wurde durch die Dienststellenleitung oder einen Beauftragten eingesehen und die Unbedenklichkeit in den Akten vermerkt.
- §16 Die Sorgeberechtigten versichern, dass der Teilnehmer an keiner, wissentlich diagnostizierten, ansteckenden Krankheit leidet und frei von Ungeziefer (z.B. Kopfläusen, Flöhen) ist bzw. zur Veranstaltung kommt.
- §17 Die Sorgeberechtigten gestatten ausdrücklich, dass der Teilnehmer (im Rahmen der Anreise, des Programmes, gesundheitsbedingter Fahrten sowie der eventuellen Abreise durch die Kirchengemeinde) in den Privatfahrzeugen der Mitarbeiter der Kirchengemeinde befördert werden darf. Allen Mitarbeitern der Kirchengemeinde wurde ein Fahrauftrag erteilt, wodurch eine Insassenversicherung besteht.

Rücktritt und Gewährleistungen

- §18 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände, wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z. B. Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörungen von Unterkünften, fehlende Haushalt- oder Drittmittel oder gleichwertige Fälle berechtigen die Kirchengemeinde, sofern es sich vorliegend um einen unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstand handelt, zum Rücktritt vom Vertrag.
- §19 Ebenso kann die Kirchengemeinde vom Vertrag zurücktreten, wenn die für die Veranstaltung individuelle Mindestteilnehmeranzahl bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht wurde.
- §20 Erfolgt der Rücktritt vor Antritt der Leistung, verliert die Kirchengemeinde den Anspruch auf den vereinbarten Teilnehmerbeitrag, dieser ist unverzüglich zurückzuzahlen.
- §21 Die Kirchengemeinde behält hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen den Anspruch auf Leistung des anteilmäßigen Teilnehmerbeitrages. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfällt der Anspruch von der Kirchengemeinde auf den vereinbarten Teilnehmerbeitrag. Insoweit bereits geleistete Zahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.
- §22 Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Teilnehmers umfasst, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten

gleichwertig sein, die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen der Kirchgemeinde zur Last.

- §23 Die Sorgeberechtigten können von dem Betreuungsvertrag jederzeit zurücktreten. Bei Rücktritt durch die Sorgeberechtigten ab 7 Tagen vor Leistungsbeginn ist eine Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages inkl. Anzahlung ausgeschlossen.
- §24 Ein Anspruch auf eine ersatzweise Veranstaltung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- §25 Mangelgewährleistungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kosten

- §26 Die Anzahlung beträgt regelmäßig 20,00 EUR (zwanzig Euro) und ist innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der Anmeldung, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, zu entrichten. Die Entrichtung kann bar im Pfarramt oder bei einem beauftragten Mitarbeiter der Kirchgemeinde oder mittels Überweisung an die Kirchkasse erfolgen.
- §27 Der Teilnehmerbeitrag (inkl. Anzahlung) ist der Veranstaltungsbeschreibung zu entnehmen. Er ist abzüglich der Anzahlung am Anreisetag der Veranstaltungsleitung bar zu übergeben.
- §28 Erfolgt die Zahlung der Anzahlung oder des restlichen Teilnehmerbeitrages nicht vollständig oder pünktlich, hat die Kirchgemeinde das Recht, ihrerseits nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und eine Rücktrittsentschädigung zu verlangen.

Datenschutz

- §29 Die Sorgeberechtigten und der Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung sowie Abschlussgottesdiensten, Bilder und Videos von dem Teilnehmer gemacht werden und zur Veröffentlichung
- auf der Homepage sowie in Druckausgaben von Regionalzeitungen,
 - auf der Homepage sowie in (Print-)Publikationen der Kirchgemeinde,
 - im Kirchgemeindehaus / Gemeindezentrum verwendet und zu diesem Zwecke auch gesichert abgespeichert werden dürfen, soweit dies im Betreuungsvertrag bestimmt ist.
- §30 Die Sorgeberechtigten und der Teilnehmer akzeptieren, dass die Kirchgemeinde die Daten des Betreuungsvertrages gesichert elektronisch speichert.
- §31 Verantwortlicher
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oßling, Kirchweg 06, 01920 Oßling
- vertreten durch den Kirchenvorstand -
035792/50212 | kg.ossling@evlks.de
- §32 Datenschutzbeauftragter
Erik Kahnt- Datenschutzbeauftragter der Landeskirche / Leiter
Zentrale Fachstelle Datenschutz, Burgstraße 1-5, 04109
Leipzig, Telefon: 0351 4692-460, Fax: 0351 4692-469, E-Mail:
datenschutzbeauftragter@evlks.de
- §33 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten
Die Fotos und Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchgemeinde.
Die Daten des Betreuungsvertrages werden ausschließlich für die Leistungserfüllung durch den Veranstalter, die Drittmittelbeantragungen, die eventuelle Kontaktnachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt und eventuelle ärztliche Leistungen genutzt.
- §34 Abrufbarkeit von personenbezogenen Daten
Fotos, Videos, Filme und andere personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Auf diese Daten kann auch über Suchmaschinen zugegriffen

werden. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann daher nicht verhindert werden.

- §35 Speicherdauer
Ihre personenbezogenen Daten können bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert werden, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Gesetzliche und kirchengesetzliche Löschungsvorschriften werden eingehalten.
- §36 Betroffenenrechte
Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 DSGVO haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sind: Beauftragter für den Datenschutz der EKD (BfD EKD), Invalidenstraße 29, 10115 Berlin, Kontakt Außenstelle Berlin für die Datenschutzregion Ost, Telefon: +49 (0)30 2005157-0, E-Mail: ost@datenschutz.ekd.de.
- §37 Beschwerden und Anträge hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Kirchgemeinde, dem Datenschutzbeauftragten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, dem Datenschutzbeauftragten der EKD und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Gerichtsstand

- §38 Gerichtsstand ist Kamenz.